

Satzung **des Kleingartenvereins Rennichwiesen-Durlach e.V.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins	<i>Vereinssatzung Kleingartenverein Rennichwiesen-Durlach e.V.</i> Stand: 15.03.2013 nach Änderung <i>JHV vom 14.03.2013</i>
§ 2 Zweck des Vereins	
§ 3 Mitgliedschaft	
§ 4 Beitrag	
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 6 Organe des Vereins	
§ 7 Hauptversammlung	
§ 8 Mitgliederversammlung	
§ 9 Vorstand	
§ 10 der erweiterte Vorstand	
§ 11 Obleute und Wegwarte	
§ 12 Kassenprüfer	
§ 13 Auflösung des Vereins	
§ 14 Satzungsänderungen durch den Vorstand	

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen *Kleingartenverein Rennichwiesen-Durlach e.V.*
2. Sitz und Gerichtsstand sind Karlsruhe-Durlach.
3. Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Karlsruhe e.V.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe-Durlach eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und erstrebt den Zusammenschluss der Kleingärtner in Karlsruhe und Umgebung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung des Kleingartengedankens;
 - b) Schaffung, Erhaltung und Pflege von Kleingartenanlagen;
 - c) Förderung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen, das heißt der Allgemeinheit zugänglichen Grüns, im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
 - d) Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten;
 - e) Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen, Siedlungen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen;
 - f) Vertiefung des Wissens der Mitglieder durch Beratung und Fachvorträge, um eine Steigerung des Nutz- und Schauwertes der Anlagen zu fördern;
 - g) Pacht von Dauerkleingartenanlagen und Gartenland, um diese in Unterpacht zu geben;
 - h) Gewährung von Hilfe in Schadensfällen, bei Unwetter, bei Haftpflichtschäden und bei Unfällen, im Rahmen der vom Landesverband bereitgestellten Mittel.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede nach dem Gesetz volljährige Person werden, die einen Garten bewirtschaftet oder den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert.
Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass dem Antragsteller keine gesetzlichen Beschränkungen auferlegt sind, er nicht von einem anderen Kleingartenverein ausgeschlossen wurde und von ihm die Vereinssatzung und die Gartenordnung anerkannt werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung an den erweiterten Vorstand zulässig, der endgültig entscheidet. Der Beitritt zum Verein schließt die Zugehörigkeit zum Bezirksverband ein.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet, durch
 - a) Auflösung des Vereins (§12),
 - b) Austritt (§3 Abs. 4),
 - c) Ausschluss (§3 Abs. 5).

4. Der Austritt muss durch das Mitglied dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 30. Juni, auf das Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist endet die Mitgliedschaft zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom erweiterten Vorstand ausgesprochen werden, wenn
 - a) das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder anderer Verbindlichkeiten länger als 6 Monate im Rückstand ist,
 - b) das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder einzelner Mitglieder grob und böswillig verstößt.Der Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist schriftliche Berufung innerhalb von vier Wochen nach Erhalt zulässig. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grunde erlöschen alle Rechte am Vermögen des Vereins, sie befreit aber nicht von der Erfüllung noch bestehende Verbindlichkeiten.

§ 4 Beitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
Im Jahresbeitrag sind enthalten:
 - a) der Vereinsmitgliedsbeitrag,
 - b) Beiträge zum Bezirksverband
 - c) Beiträge zum Landesverband,
 - d) die Kosten für die Gartenzeitschrift.
2. Eine Beitragserhöhung des Landes- oder des Bezirksverbandes wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend
3. Beiträge und Rechnungen des Vereins sind durch das Mitglied nach den Zahlungsvorgaben der jeweiligen Rechnung zu entrichten. Zahlungsverzug von mehr als 6 Monaten kann zum Ausschluss führen (§ 3 Abs. 5 a).

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Dem Mitglied steht das Recht zu:
 - a) bei Wahlen und Beschlüssen abzustimmen (Ausnahme § 7 Abs. 4),
 - b) Anträge an die Organe des Vereins zu richten,
 - c) an sämtlichen Einrichtungen des Vereins, des Bezirks- und des Landesverbandes teilzunehmen.
3. Das Mitglied kann für jedes Amt im Verein gewählt werden.
4. Das Mitglied ist verpflichtet:
 - a) die Beiträge und Rechnungen bis zum Fälligkeitstag zu entrichten,
 - b) die satzungsgemäßen Pflichten sowie die Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlung zu erfüllen,
 - c) die Förderung der Interessen der Kleingärtnerorganisation wahrzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Hauptversammlung (§7),
 - b) die Mitgliederversammlung (§8),
 - c) der Vorstand (§9),
 - d) der erweiterte Vorstand (§10).
- Sämtliche Tätigkeiten und Funktionen in den Organen des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 7 Hauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durchgeführt und findet in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt.
Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mit der Übersendung der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Die Hauptversammlung beschließt über
 - a) den Geschäfts- und Kassenbericht,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Richtlinien für das Geschäftsjahr,
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - g) Festsetzung der Anzahl der von jedem Mitglied pro Jahr zu leistenden Arbeitsstunden für Gemeinschaftsarbeit sowie des für nicht geleistete Arbeitsstunden zu leistenden finanziellen Ersatzes,
 - h) Änderungen der Satzung – nach § 33 BGB,
 - i) Auflösung des Vereins.
3. Zur Beschlussfassung sind folgende Mehrheiten erforderlich:
 - a) für § 7 Abs. 2 a – g einfache Mehrheit
 - b) für § 7 Abs. 2 h – i $\frac{3}{4}$ - Mehrheit
4. Richtet sich die Beschlussfassung gegen oder für die Belange eines Einzelmitgliedes, so ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

5. Anträge sind schriftlich, mindestens sieben Tage vor der Hauptversammlung, beim Vorstand einzureichen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mit der Übersendung der Tagesordnung zu erfolgen.

2. Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert,

a) durch den Vorstand oder

b) wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder durch Unterschrift die Einberufung beim Vorstand beantragen.

Wird dem Antrag nicht entsprochen, können die Antragsteller durch das Amtsgericht zur Einberufung der Mitgliederversammlung und Führung des Vorsitzes bei derselben ermächtigt werden.

3. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum dreifachen des Mitgliedsbeitrags betragen.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

5. Richtet sich die Beschlussfassung gegen oder für die Belange eines Einzelmitgliedes, so ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

6. Anträge sind schriftlich, mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung, beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

a) Vorsitzenden

b) stellv. Vorsitzenden

c) Kassier

d) Schriftführer

2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

4. Aufgaben des Vorstandes sind:

a) die Geschäftsführung des Vereins,

b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,

c) die Ausführung der Beschlüsse der Haupt- und der Mitgliederversammlungen,

d) die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.

e) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist für den Gesamtvorstand bindend.

5. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassier;

jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

6. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.

7. Der Kassier ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und Buchungsunterlagen verpflichtet. Alle Belege einschließlich Bankverkehr sind vom 1. Vorsitzenden und Kassierer abzuzeichnen.

Der Kassier hat jeder ordentlichen Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, der aus einer Bilanz sowie aus einer Übersicht über die Einnahmen und die Ausgaben bestehen muss.

8. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf, insbesondere wenn die Vereinsgeschäfte dies erfordern, einberufen oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes die Einberufung beantragt.

Über alle Sitzungen werden vom Schriftführer Protokolle geführt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

10. Die Mitglieder des Vorstandes (ggf. auch andere Organe des Vereins) werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung (oder eines anderen Organs) können ihnen pauschale Vergütungen gezahlt werden.

Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. von nachgewiesenen Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

11. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

§ 10 der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand wird aus dem Vorstand und mindestens drei Beisitzern gebildet.

2. Die Beisitzer werden von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann durch Beschluss einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

4. Der erweiterte Vorstand ist zuständig zur Entscheidung über

a) den Abschluss, die Änderung oder die Verlängerung von Verträgen,

b) die Verwendung und Verteilung von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und Zuschüssen,

c) die Aufnahme von Krediten,

d) Anschaffungen, Verbesserungen und Veräußerungen,

e) Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand übergeben werden,

f) wichtige Fälle, die zwar zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören, die Erledigung aber nicht aufgeschoben werden kann. Derartige Entscheidungen sind der nächsten Hauptversammlung vorzulegen.

5. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen, wenn die Vereinsgeschäfte dies erfordern oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Einberufung beantragt.

Über alle Sitzungen werden vom Schriftführer Protokolle geführt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

6. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

7. Die Mitglieder des Vorstandes (ggf. auch andere Organe des Vereins) werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung (oder eines anderen Organs) können ihnen pauschale Vergütungen gezahlt werden.

Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. von nachgewiesenen Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Obleute und Wegwarte

Obleute und Wegwarte können von der Hauptversammlung eingesetzt werden. Sie erledigen ihre Aufgaben nach der Gartenordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Vereinssatzung Kleingartenverein Rennichwiesen-Durlach e.V. Stand: 10.03.09 Seite 7 von 7

Die Obleute und Wegwarte fungieren als Mittler zwischen dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand und der betreffenden Mitgliedergruppe.

Anliegen sind dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand vorzutragen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Prüfung der Kasse und der Kassengeschäfte wird von zwei Kassenprüfern des Vereins vorgenommen. Sie haben das Recht, jederzeit Kontrollen über die Kassengeschäfte vorzunehmen.

2. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Jeder der beiden Kassenprüfer kann durch Beschluss einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

4. Die Kassenprüfer sind zuständig für

a) die mindestens einmal jährliche Prüfung der Kasse

b) die Erstattung eines Revisionsberichts in der Hauptversammlung

c) die Beantragung der Entlastung des Vorstandes, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen

5. Beauftragte des Landesverbandes bzw. des Bezirksverbandes haben jederzeit das Recht, nach vorheriger Ankündigung die Vereinskasse einer Prüfung zu unterziehen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem *Bezirksverband der Gartenfreunde Karlsruhe e. V. im Verband der Kleingärtner Baden-Württemberg e. V.* zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Abweichend von § 7 Abs. 2 i wird der Vorstand ermächtigt, aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind von den vorgenommenen Änderungen unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Hauptversammlung, zu benachrichtigen.

Stand: 15.03.2013